



Abteilung I
A-6213/2017

Urteil vom 14. März 2018

Besetzung

Richterin Christine Ackermann (Vorsitz),
Richter Maurizio Greppi, Richter Christoph Bandli,
Gerichtsschreiber Marc Lichtensteiger.

Parteien

A. _____,
vertreten durch
Beat Marfurt, Fürsprecher und Notar,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL,
Direktion/Ressort Personal,
Fellerstrasse 21, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

vorsorgliche Freistellung.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass A. _____ seit dem (...) beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) im Ressort Reinigung angestellt ist,

dass das BBL mit Verfügung vom 26. September 2017 A. _____ ab sofort bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von sämtlichen Aufgaben vorsorglich freistellte, ohne die Lohnzahlung auszusetzen,

dass das BBL der Beschwerdeführerin gleichzeitig einen Entwurf einer Verfügung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen nicht weiter tragbaren Verhaltens zur Stellungnahme im Sinne des rechtlichen Gehörs zustellte,

dass A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) die Verfügung vom 26. September 2017 mit Beschwerde vom 1. November 2017 beim Bundesverwaltungsgericht anfocht,

dass das BBL (nachfolgend: Vorinstanz) mit Verfügung vom 22. November 2017 das Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdeführerin per 31. März 2018 auflöste und gleichzeitig festhielt, dass die mit Verfügung vom 26. September 2017 angeordnete Freistellung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bestehen bleibe,

dass gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) beurteilt, sofern – wie vorliegend – eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG entschieden hat und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist (vgl. ferner Art. 36 Abs. 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 [BPG, SR 172.220.1]),

dass sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG),

dass gemäss Art. 5 Abs. 2 VwVG namentlich auch Zwischenverfügungen (Art. 45 und 46 VwVG) als Verfügungen gelten,

dass mit Verfügung vom 26. September 2017 festgehalten wurde, dass die Beschwerdeführerin ab sofort bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter vollständiger Abgeltung allenfalls bestehender Zeitguthaben freigestellt werde (Art. 25 Abs. 2 Bst. b BPG),

dass es sich somit um eine Zwischenverfügung handelt (vgl. Urteile des BGer 8C_12/2012 vom 3. Mai 2012 E. 3.3 m.w.H. und 8C_696/2011 vom 2. Mai 2012 E. 4.1; Urteil des BVGer A-5218/2013 vom 9. September 2014 E. 5.3.4.1), welche eine vorläufige Regelung im Hinblick auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses darstellt,

dass selbständig eröffnete Zwischenverfügungen gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG nur dann anfechtbar sind, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können,

dass ein Nachteil i.S.v. Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG sowohl rechtlicher als auch tatsächlicher Natur sein kann (Urteil des BVGer A-417/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 1.2.1 mit Hinweisen),

dass die Freistellung der Beschwerdeführerin ohne Lohnentzug erfolgte, weshalb ihr keine unmittelbaren finanziellen Nachteile entstehen,

dass die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer vorsorglichen Massnahme ihrer Arbeit nicht nachgehen kann, für sich allein keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil darstellt (Urteil des BGer 8C_12/2012 E. 3.4.1),

dass aufgrund der Akten keine besonderen Umstände, welche zu einem anderen Schluss führen würden, ersichtlich sind und solche von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht werden,

dass somit mangels eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG),

dass in personalrechtlichen Angelegenheiten das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht unabhängig vom Verfahrensausgang kostenlos ist (Art. 34 Abs. 2 BPG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind,

dass die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] e contrario),

dass auch der Vorinstanz keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Christine Ackermann

Marc Lichtensteiger

Rechtsmittelbelehrung:

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse können beim Bundesgericht angefochten werden, sofern es um eine vermögensrechtliche Angelegenheit geht, bei welcher der Streitwert mindestens Fr. 15'000.– beträgt oder bei der sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (vgl. Art. 85 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BGG). Bei einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Gleichstellung der Geschlechter betrifft (vgl. Art. 83 Bst. g BGG). Steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen, kann sie innert 30 Tagen nach Eröffnung dieses Entscheids beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: